Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 64 ZDG Nichtbefolgen einer Weisung

ZDG - Zivildienstgesetz 1986

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1)Wer als Zivildienstleistender vorsätzlich eine dienstliche Weisung seines Vorgesetzten nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.
2. (2)Eine Handlung nach Abs. 1 bleibt straflos, wenn die Weisung
    1. 1.die Menschenwürde verletzt,
    2. 2.von einer unzuständigen Person oder Stelle ausgegangen ist,
    3. 3.durch eine andere Weisung unwirksam geworden ist,
    4. 4.durch eine Änderung der Verhältnisse überholt ist und deshalb ihre Befolgung die Gefahr eines erheblichen Nachteiles für den Zweck des Einsatzes herbeiführen würde,
    5. 5.in keiner Beziehung zum Zivildienst steht oder
    6. 6.die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung anordnet.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at